



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

67. Jahrgang

Ansbach, 15. März 2022

Nr. 3

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken</b>	
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Lauf a. d. Pegnitz und des gemeindefreien Gebiets Schönberg, beide Landkreis Nürnberger Land vom 18. Februar 2022 .....	38
<b>Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2020 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken .....	38
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken .....	41
Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2022.....	42
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2022 .....	43
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022 .....	44
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022 .....	45
Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 3. März 2022 .....	46
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	47



**Regierung von Mittelfranken**

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem ehemaligen geschätzten Kollegen

**Herr Waldemar Kroh**

der am 18.01.2022 im Alter von 79 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt mehr als 37 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 7. Februar 2022

Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungsvizepräsidentin

Pollack  
Personalratsvorsitzende

**Regierung von Mittelfranken**

Wir trauern um unseren am 24. Januar 2022 im Alter von 89 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

**Herr Walter Pieschl**

Herr Walter Pieschl war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 36 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und allen Angehörigen.

Ansbach, 14. Februar 2022

Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungsvizepräsidentin

Pollack  
Personalratsvorsitzende

**Regierung von Mittelfranken**

Wir trauern um unsere am 6. Februar 2022 im Alter von 68 Jahren verstorbene ehemalige Kollegin

**Frau Heidi Rückert-Emmert**  
Regierungsrätin a. D.

Frau Rückert-Emmert war bis zu ihrem Ruhestandseintritt mehr als 45 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihr verlieren wir eine engagierte und geschätzte ehemalige Kollegin.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihrem Ehemann und allen Angehörigen.

Ansbach, 10. Februar 2022

Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungsvizepräsidentin

Pollack  
Personalratsvorsitzende

**Regierung von Mittelfranken**

Wir trauern um unseren am 9. Februar 2022 im Alter von 81 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

**Herrn Erwin Schneider**  
Technischer Amtsinspektor a. D.

Herr Schneider war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 27 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 15. Februar 2022

Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungsvizepräsidentin

Olm  
Gesamtpersonalratsvorsitzende

## Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

### Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Lauf a. d. Pegnitz und des gemeindefreien Gebiets Schönberg, beide Landkreis Nürnberger Land

Vom 18. Februar 2022

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

#### § 1

Mit Wirkung vom 01.04.2022 werden die im gemeindefreien Gebiet Schönberg gelegenen Flurstücke

Flurstücksnummer	Fläche			Gemarkung
	ha	a	m <sup>2</sup>	
1055/15	8	62	87	Schönberg
1055/17		26	94	Schönberg

unter Beibehaltung der Flurstücknummer und der Gemarkungszugehörigkeit in das Gemeindegebiet der Stadt Lauf a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, eingegliedert.

#### § 2

Der Lageplan der Regierung von Mittelfranken im Maßstab 1 : 5.000 vom 18.02.2022 ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt bei der Regierung von Mittelfranken auf und kann von jedermann eingesehen werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Ansbach, 18. Februar 2022

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

Lageplan siehe Anlage

MFrABI S. 38

## Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

### Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2020 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken

#### 1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtli-

chen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“

richts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Stuttgart, 30. Juli 2021

ETL AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Alfred Lein  
Wirtschaftsprüfer  
Fritz Baldus  
Wirtschaftsprüfer

## 2. Feststellung des Jahresabschlusses 2020

**Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 zum Jahresabschluss 2020 folgenden Beschluss gefasst:**

### 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Bezirkskliniken Mittelfranken wird entsprechend der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 259.881.725,96 und einem Jahresüberschuss in Höhe von € 5.757.419,49 festgestellt.

**9:0 einstimmig so beschlossen**

### 2. Verwendung des Bilanzgewinns zum 31.12.2020:

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2020 in Höhe von € 32.355.996,31, bestehend aus dem Jahresüberschuss 2020 in Höhe von € 5.757.419,49 und dem Gewinnvortrag von € 26.598.576,82, wird auf neue Rechnung vortragen.

**9:0 einstimmig so beschlossen**

### 3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020:

Dem Vorstand Herrn Dr. Matthias Keilen wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

**9:0 einstimmig so beschlossen**

### 3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 liegen in der Zeit

**vom 15.03.2022 bis einschließlich 23.03.2022**

im Vorstandsbereich des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken mit Sitz im Bezirksklinikum Ansbach, Unternehmensleitung, 1. Stock, Zimmer 112, Feuchtwanger Str. 38, 91522 Ansbach während der üblichen Bürostunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 38

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

#### 1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2020 nachstehenden (komprimierten) Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.“

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 30. Juli 2021

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Helmut Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

#### 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes:

Die Verbandsversammlung hat am 09.12.2021 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. mit § 25 EBV mit folgenden Abschlusszahlen:

Bilanzsumme	140.877.292,42 €
Gesamtleistung	21.810.748,08 €
Jahresverlust	2.056.152,19 €

Der Jahresverlust 2020 mit 2.056.152,19 € wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.“

#### 3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 liegen in der Zeit vom

**16.03.2022 bis einschließlich 24.03.2022**

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 41

**Haushaltssatzung  
der Fernwasserversorgung Franken  
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	22.391.698,00 €
in den Aufwendungen mit	25.182.539,00 €
und einem Jahresverlust mit	2.790.841,00 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.671.073,00 €
--------------------------------------	-----------------

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Uffenheim, 21. Januar 2022

Fernwasserversorgung Franken  
Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan 2022 ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Uffenheim, 21. Januar 2022

Fernwasserversorgung Franken  
gez.  
Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 42



**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Brombachsee  
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.963.096,00 €
--------------------------------------	----------------

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.092.990,00 €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 2.300.000,00 € vorgesehen.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das **Umlagesoll** beträgt

a) im Verwaltungshaushalt	1.130.846,00 €
b) im Vermögenshaushalt	251.440,00 €

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Ramsberg, 18. Januar 2022

Manuel Westphal  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.300.000,00 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 11.01.2022, Gz. RMF-12-1512-14-230-3, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung öffentlich zugänglich.

Ramsberg, 18. Januar 2022

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Manuel Westphal  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 43

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Kommunale Verkehrsüberwachung  
im Großraum Nürnberg  
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt aufgrund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2022 (GVBl. S. 74), folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	12.061.300,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von	12.061.300,-- € 0,-- €

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	12.061.300,-- € 11.810.000,-- € 251.300,-- €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,-- € 385.000,-- € -385.000,-- €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,-- € 0,-- € 0,-- € 0,-- €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-133.700,-- €

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,-- € festgesetzt.

**§ 6**

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Nürnberg, 28. Januar 2022

Zweckverband  
Kommunale Verkehrsüberwachung  
im Großraum Nürnberg  
Jörg Volleth  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)" hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gleißbühlstraße 14/V, 90402 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 28. Januar 2022

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung  
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)  
gez.  
Jörg Volleth  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Nürnberg  
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und  
in den Ausgaben mit 2.325.200 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und  
in den Ausgaben mit 93.200 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verbandsumlage in Höhe von 2.091.000 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1. eine Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 138.000 €; fällig am 1. Juni 2022;
2. eine ILS-Umlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung in Höhe von insgesamt 1.953.000 €; fällig zu vier gleichen Teilbeträgen je am 1. April, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 2022.

(2) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

1. Rate am 01.04.2022 in Höhe von 488.250,00 €,
2. Rate am 01.06.2022 in Höhe von 626.250,00 €,
3. Rate am 01.09.2022 in Höhe von 488.250,00 €,
4. Rate am 01.12.2022 in Höhe von 488.250,00 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Nürnberg, 22. Februar 2022

Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Nürnberg  
Dießl  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg - ZRFN - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 22. Februar 2022

Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Nürnberg  
gez.  
Dießl  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 45

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
vom 3. März 2022**

Die 66. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

**Donnerstag, 7. April 2022, 10:00 Uhr,**

im Nebenraum Kantine Lichtblick im Geschäftsgebäude der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, statt.

**Tagesordnung öffentlicher Teil:**

- öffentlich -

1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020
  - a) Erstattung des Geschäftsberichts
  - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
  - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch den Werkausschuss
  - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020
2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2021
3. Haushaltssatzung 2022
4. Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe - Zustimmung zu Erhöhung der Wasserlieferungsmenge ab 01.05.2021
5. Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe - Zustimmung zu Erhöhung der Wasserlieferungsmenge ab 01.06.2021
6. Stadt Ellingen - Zustimmung zu Erhöhung der Wasserlieferungsmenge ab 01.04.2022
7. Wasserentnahmerechtsantrag für Gewinnungsgebiet Genderkingen ab 01.01.2024
8. Wasserlieferungsverträge ab 01.01.2024
9. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen
10. Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung (Hybride Sitzung)
11. Sonstiges

Nürnberg, 3. März 2022

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
(Gerald Raschke)  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 46

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Finanzrecht der Kommunen I

#### **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor a. D., Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

194. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Januar 2022, 141,12 €

Art.-Nr. 66384194

JURION Onlineausgabe, 47,04 €

Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

#### **Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

258. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Februar 2022, 103,65 €

Art.-Nr. 66190258

JURION Onlineausgabe, 34,55 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

#### **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Kommentar

176. Aktualisierung, Stand: Dezember 2021,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

#### **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**

Kommentar

155. Aktualisierung, Stand Dezember 2021,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

#### **Bayerisches Haushaltsrecht**

Kommentar

127. Aktualisierung, Stand: Dezember 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

#### **Sozialgesetzbuch II**

#### **Sozialgesetzbuch XII**

#### **Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar

120. Aktualisierung, Stand Februar 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

#### **Veterinär-Vorschriften in Bayern**

Vorschriftensammlung

166. Aktualisierung, Stand Dezember 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

### Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberlandesanwalt, Landesanwaltschaft Bayern

148. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 10. Dezember 2021, 228,48 €

Art.-Nr. 66136148

JURION Onlineausgabe, 76,16 €

Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler/Resch

#### **Bayerisches Personalvertretungsgesetz**

Kommentar mit Wahlordnung

176. Aktualisierung, Stand: Dezember 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hözl/Hien/Huber

#### **GO mit VGemO, LKrO und BezO**

#### **für den Freistaat Bayern**

Kommentar

65. Aktualisierung, Stand: November 2021,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Rothbrust/Peterlik

#### **Dienstrecht Bayern II**

Arbeitsrecht

Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

184. Aktualisierungslieferung

März 2022, 87,33 €

Art.-Nr. 67077184

JURION Onlineausgabe, 29,11 €

Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Igl (Hrsg.)

#### **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**

Normsammlung mit Erläuterungen

101. Aktualisierung, Februar 2022, 98,00 €

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

### Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzende Rechtssammlung mit Kommentar

135. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. März 2022, 373,50 €

Art.-Nr. 66211135

JURION Onlineausgabe, 124,50 €

Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare/Texte

26. Nachlieferung, Februar 2022, 354 Seiten, 59,90 €

Gesamtwerk: 2.262 Seiten, 149,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Postfach 36 29, 65026

Wiesbaden

Finanzrecht der Kommunen II

**Abgabenrecht in Bayern**

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D.,  
ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Mün-  
chen

118. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Februar 2022, 322,14 €

Art.-Nr. 66386118

JURION Onlineausgabe, 107,38 €

Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Krankenhausfinanzierungsgesetz,  
Bundespflugesatzverordnung und Folgerecht**

Kommentare

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat  
a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofinger †, Ge-  
schäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-  
Hencke, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesminis-  
terium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Ministerial-  
rat Bayerische Staatskanzlei, Richard Kösters, LL.M.,  
Referatsleiter Finanzierung und Planung, Kranken-  
hausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Mi-  
chael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und  
Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat,  
Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-  
Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,  
Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministeri-  
um für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes  
Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Minis-  
terialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Ge-  
sundheit

73. Nachlieferung, Februar 2022, 146 Seiten, 38,70 €

Gesamtwerk: 2.820 Seiten, 169,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Strunz/Geiger

**Einheitsaktenplan**

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter  
mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

Kommentar

55. Aktualisierung, Stand: Dezember 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 47